

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Endverbraucher

## Alux·Luxar GmbH & Co. KG · Robert-Bosch-Str. 8 · D-41352 Korschenbroich

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Endverbraucher (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) der Alux·Luxar GmbH & Co. KG (nachfolgend: Alux) gelten für alle Geschäfte zwischen Alux und dem privaten Endverbraucher (Verbraucher gemäß § 13 BGB) (nachfolgend: Kunden), soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird.

### 2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Schriftliche Angebote von Alux sind für Alux 30 Tage ab dem Angebotsdatum bindend.
- 2.2 Aufträge des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Annahme von Alux, die i.d.R. durch eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt. Ein Vertrag kommt aber auch dann zustande, wenn Alux den Auftrag des Kunden ausführt. Lieferzeiten sind ab dem Datum der Auftragsbestätigung, falls eine solche erfolgt und nichts anderes vereinbart wurde, kalkuliert.
- 2.3 Alle Spezifikationen, Beschreibungen und Zeichnungen in Katalogen, Rundschreiben, Werbeschriften, Preislisten oder anderen vergleichbaren Dokumenten sind unverbindlich und insbesondere keine Garantien. Die dortigen Angaben verpflichten Alux nicht, zu diesen Spezifikationen, Angaben und Preisen einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Alux sich Eigentums- und Urheberrechte vor.

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Falls nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle Preise ab Werk, jedoch einschließlich Mehrwertsteuer, Zölle und anderer öffentlicher Abgaben. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Verpackung im Preis eingeschlossen.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt in EURO oder wie anderweitig im Vertrag oder in der Rechnung spezifiziert. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
- 3.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so berechnet Alux die gesetzlichen Verzugszinsen. Falls nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist Alux berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Alux anerkannt sind.

### 4. Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der von Alux angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere technische Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von Alux angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
- 4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch Alux zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, führen nicht zum Verzug von Alux. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind Alux und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Setzt der Kunde Alux nach ihrem Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten durch Alux beruhte.
- 4.4 Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehender Ziff. 4.3 gelten nicht, wenn der Kunde wegen des von Alux zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung von Alux auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Alux nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- 4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug (d.h. nimmt er die Leistungen von Alux nicht termingerecht entgegen) oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Alux berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.6 Zu Teillieferungen ist Alux berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Auslieferung aus dem Werk von Alux über. Bei Transport und Versendung auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.
- 5.2 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Alux die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

### 6. Mängelgewährleistung

- 6.1 Für Sachmängel bei Lieferungen hat Alux nach dem Gesetz einzustehen.
- 6.2 Die Haftung für Mangel- und Mangelgeschäden, die durch eine mangelhafte Sache, für deren Mangelhaftigkeit Alux eintreten muss,

verursacht werden, ist bei Fahrlässigkeit von Alux oder deren Mitarbeiter, Auftragnehmer und anderem Hilfspersonal auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt, wenn Alux ausnahmsweise für einen Schaden einstehen muss, den sie nicht verschuldet hat. Diese Haftungsbegrenzung beeinflusst jedoch nicht die gesetzliche Haftung von Alux nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

### 7. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel

- 7.1 Sofern nicht Anderes vereinbart ist, ist Alux lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des vereinbarten Lieferorts frei von Rechten Dritter (z.B. Eigentumsrechten, Patentrechte) zu erbringen.
- 7.2 Im Falle einer von Alux zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann Alux entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Kunden ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden nicht beeinträchtigt wird. Ist dies für Alux nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8.

### 8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

Es gilt Ziff. 6.2.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Kaufsache bleibt Eigentum von Alux, bis deren Kaufpreis vollständig bezahlt ist.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Alux unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet Alux für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage).
- 9.4 Werden die von Alux gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so erwirbt Alux das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.5 Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt Folgendes:  
Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Kunden aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Alux, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es Alux aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann Alux alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei den Maßnahmen von Alux mitzuwirken, die sie zum Schutz ihres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen wird.

### 10. Anwendbares Recht - Salvatorische Klausel

- 10.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Oktober 2007